



Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal Stand 07/2012

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal gelten für alle von uns übernommenen Montage- und Service-Arbeiten, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden und verteilt sich von Montag - bis Freitag auf je 7 Stunden (7.00 Uhr - 15.15 Uhr). Diese Zeiten kommen auch dann in Anrechnung, wenn aus nicht von uns zu vertretenden Gründen eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss. Überstunden werden geleistet, sofern diese erforderlich und vereinbart sind. Der tägliche Arbeitsrahmen ist auf 10 Stunden begrenzt, ein Einsatz von mehr als 10 Stunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen am Einsatzort erfolgt nur in dringenden Ausnahmefällen und bedarf der Zustimmung von uns und der am Einsatzort zuständigen Gewerbeaufsicht. Wegezeiten werden gemäß unserer Preisliste, unter Berücksichtigung des BMTV (soweit dieser zutrifft) berechnet. Die Kosten für die täglichen Fahrten hat der Besteller zu vergüten. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit, sowie für Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, berechnet. Als Feiertage gelten die am Einsatzort gesetzlich festgeschriebenen. Der Besteller wird die Arbeitszeit des Service-Personals auf dem ihm vorgelegten Formblatt wöchentlich bzw. nach Arbeitsabschluss bestätigen. Im Zweifel gilt hierzu der Baustellenleiter als berechtigt.

3. Montagepreis / Preiskorrektur

Die Vergütung wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die uns in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu erstatten ist. Unsere Verrechnungssätze werden aus den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Kostenfaktoren ermittelt. Verändern sich diese, so werden die Verrechnungssätze durch uns entsprechend berichtigt.

4. Reisekosten

Die Reisekosten des Servicepersonals (einschl. der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks, sowie des mitgeführten und des versendeten Werkzeuges) werden nach Aufwand berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in der Montagezeit anfallenden Familienheimfahrten sowie Fahrten mit Taxi, Mietfahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus etc.) oder Flugzeug. Für unser Service-Personal wird der Fahrpreis zuzüglich der erforderlichen Zuschläge berechnet. Die Fahrten mit dem PKW werden nach den tatsächlich angefallenen Kilometern und mit dem festgelegten Kilometergeld berechnet. Eventuell anfallende Flüge werden weiterberechnet.

6. Auslösungssätze

Die Auslösung wird je Tag der Abwesenheit von unserem entsendeten Werk (einschl. Sonn- und Feiertagen) berechnet. Falls sich im einzelnen erweisen sollte, dass dieser Betrag zum angemessenen Lebensunterhalt und für ein angemessenes Taschengeld nicht ausreicht, werden entsprechend höhere Sätze berechnet.

7. Versicherung

Das Service-Personal ist während der Abwesenheit von unserem entsendenden Werk weiterhin sozialversichert, da sein Entgelt weiterbezahlt wird.

8. Zahlung

Die Vergütung ist sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach beendetem Montage-Serviceeinsatz.

9. Serviceleistungen in Verbindung mit Software-Programmen

Wir liefern für die jeweilige Applikation Komponenten und Funktionseinheiten, jedoch keine kompletten Systemlösungen. Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen bestehen, beschränken sich Inbetriebnahmen und sonstige Serviceleistungen durch unsere Mitarbeiter in Verbindung mit unseren frei programmierbaren Computersteuerungen lediglich auf die Herbeiführung und Sicherstellung der in den technischen Dokumentationen beschriebenen Funktionalitäten und Eigenschaften. Die Anwendungsprogrammierung, d.h. Bestimmung und Eingabe der anlage-spezifischen Steuerungsparameter, sowie die Umsetzung der jeweiligen verfahrenstechnischen Problemstellung in ein Anwenderprogramm unter Kenntnis und Berücksichtigung der Maschinengesetze und Unfallverhütungsvorschriften obliegt dem Anwender und verbleibt in seiner Verantwortung. Die im Rahmen von uns durchgeführten Serviceleistungen auf besonderen Kundenwunsch hin erfolgte Anwenderprogrammierung stellt nur eine anwenderunterstützende Hilfeleistung dar. Sie ist weder zeit- u. funktionsoptimiert noch bei allen möglichen verfahrenstechnisch eintretenden Ereignissen als garantiert funktionssicher zu sehen und hat daher lediglich Entwurfscharakter.

Vor allem aber hinsichtlich sicherheitsrelevanter Aspekte (Maschinen-Personenschutz) ist keine systematische Prüfung erfolgt! Eine Haftung für eventuelle Folgeschäden ist daher in dem in Ziffer 16 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

10. Mitwirkung des Bestellers

10.1. Der Besteller hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Montage- und Servicearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen und ihm vollen Betriebsschutz wie seiner eigenen Belegschaft zu gewähren.

10.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen nach UVV zu treffen. Er hat auch das Service-Personal (bzw. den Leiter der Servicegruppe, wenn mehrere Service-Mitarbeiter am gleichen Ort tätig sind) über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Service-Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns bei Verstößen des Service-Personals gegen solche Sicherheits-Vorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwerdenden im Einvernehmen mit unserem Einsatzleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

10.3. Eventuell erforderliche Kommunikationsmittel sind kostenlos zur Verfügung zu stellen, oder werden nach Aufwand berechnet.

11. Technische Hilfeleistung des Bestellers

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:

11.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Anlagenbediener, Schweißer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für den Serviceeinsatz erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte werden weder als Erfüllungs- noch als Verrichtungsgehilfen für uns tätig; wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung.

11.2. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

11.3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgüter und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

11.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschl. der erforderlichen Anschlüsse.

11.5. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die mitgebrachten Geräte und Werkzeuge und für das Montagepersonal.

11.6. Transport der Montageteile an den Einsatzort, Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie zur Reinigung der Montageteile.

11.7. Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und erster Hilfe für das Montage-/Service-Personal, entsprechend der jeweils gültigen Arbeitsstättenverordnung.

11.8. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einregulierung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

11.9. Bereitstellung und Entsorgung von Betriebsmedien, Putzlappen, Ölbindemittel, Filterelemente und Verpackungsmaterialien.

11.10. Durchführung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutze des Service-Personals

11.11. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, dass die Montage- und Servicearbeiten sofort nach Anknüpfung des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

11.12. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.



Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal / Seite 2

12. Werkzeugvorhaltung

In den Verrechnungssätzen des Service-Personals ist die Vorhaltung einer normalen Grundausstattung an Werkzeugen, Geräten und Messinstrumenten enthalten.

13. Montagefrist Gefahrtragung

13.1.

Alle Angaben über die Montage- bzw. Ausführungsfrist sind nur annähernd maßgeblich.

13.2.

Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage- und Servicearbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, zu deren Durchführung bereit sind.

13.3.

Verzögern sich Montage- und Servicearbeiten durch den Eintritt von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein, dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

Als von uns nicht verschuldete Umstände im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks und Aussperrungen. Die durch vom Besteller zu vertretende Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

13.4.

Kommen wir in Verzug und entsteht dem Besteller dadurch ein nachgewiesener Schaden, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % der geschuldeten Vergütung. Sind wir nach Erreichen der vorstehenden maximalen Verzugsentschädigung weiterhin in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte des Bestellers aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in dem in Ziffer 17 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

14. Abnahme

14.1.

Gewährleistung durch uns wird nur bei erfolgter Inbetriebnahmebegleitung übernommen.

14.2.

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage- und Servicearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wird und eine etwaige vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich der Montage-/Serviceeinsatz als nicht vertragsmäßig, so sind wir zur Beseitigung des Mangels auf unsere Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einen Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen oder der für die Interessen des Bestellers unerheblich ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.

14.3.

Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung des Montage-/Serviceeinsatzes als erfolgt.

14.4.

Nach Durchführung der Abnahme durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

15. Mängelansprüche

15.1.

Nach Abnahme der Montage-/Serviceleistung haften wir für Mängel, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die Mängel beseitigen oder die Montage-/Serviceleistung neu zu erbringen haben. Kommen wir mit der Nacherfüllung in Verzug, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Frist Minderung der Vergütung verlangen oder von dem betroffenen Teil des Auftrages zurücktreten. Die vorstehenden Rechte bestehen auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung.

15.2.

Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln – insbesondere vertraglich oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind – sind in dem in Ziffer 17 bestimmten Umfang ausgeschlossen.

15.3.

Die Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen oder der für die Interessen des Bestellers unerheblich ist.

15.4.

Die Mängelansprüche entfallen ebenso, wenn der Besteller ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat.

16. Sonstige Haftung

Wird bei der Montage ein von uns geliefertes Bauteil durch unser Verschulden vernichtet oder verloren, so werden wir dieses auf unsere Kosten ersetzen.

17. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit nicht in diesen Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglich oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

18. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gütersloh

20. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

21. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.